

Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben?

VON ALFRED WENDEHORST

Wer in mittelalterlichen Quellen von Schuleinrichtungen liest, steht der Versuchung nahe, eigene Schulerfahrungen zurückzuprojizieren: Man sieht Kinder die ersten Wörter unsicher buchstabieren und lesen, mit dem Griffel Buchstaben und Zahlen auf die Schiefertafel kratzen und dabei ein Geräusch erzeugen, das zu vergegenwärtigen auch dem Ergrauenden nicht schwer fällt, und man hört sie das kleine Einmaleins aufsagen.

Woher bezieht unsere Annahme die Sicherheit, daß der Elementarunterricht sich zwar seit tausend und mehr Jahren entwickelt hat, daß aber der Typus der Schule als Stätte organisierten Unterrichtes bei aller Entwicklung seine Kontinuität behielt?

Einläßlichere Beschäftigung mit den Quellen läßt die Annahme, Unterricht im Mittelalter sei eine Vorform des heutigen, unsicher werden und mit Detlef Illmer fragen, ob der Begriff »Schule« »nicht wesentliche Diskontinuitäten verdeckt, statt sie ins Licht zu heben«¹⁾.

In einer Schule kann auch etwas ganz anderes gelehrt werden als Elementarkenntnisse²⁾; etwa Hinführung zu einer bestimmten Lebensform oder einem Vorbild, ohne den allgemeinen, im modernen Sinne elementaren Unterbau mitzuliefern³⁾, für den es nur nach neuerer Ansicht keine Äquivalente geben kann.

Johann Eberlin von Günzburg schrieb 1521, also schon diesseits der Schwelle zur Neuzeit: »Alle kind, mägdlin und knäblin, soll man im dritten jar irs alters zů schül tůn, bis sie acht jar alt werderf. ... In den schůlen soll man kind leren das christlich gsatz aus dem ewangeli und aus Paulo«⁴⁾. Es ist auch noch von manchem anderen die Rede, was Kinder in der Schule lernen sollen, auch vom Lesen, aber weder vom Schreiben noch vom Rechnen, was tausend Jahre vorher zu den Fertigkeiten des zivilisierten Menschen gehört hatte.

1) Detlev ILLMER, Formen der Erziehung und Wissensvermittlung im frühen Mittelalter. MünchBeitrRenaissanceForsch 7. 1971, S. 8.

2) Man denkt etwa an Fahrschulen, Kochschulen und Nähschulen, an Berufsschulen überhaupt, an Musikschulen, Reitschulen, Militärschulen u. a.

3) Über das Lernen ohne Bücher und die vox viva als Medium s. Helga HAJDU, Lesen und Schreiben im Spätmittelalter. Pécs 1931, S. 8–11, 37f., 60f. – M. T. CLANCHY, From Memory to Written Record. London 1979, S. 214–226.

4) Johann Eberlin von Günzburg, Ausgewählte Schriften 1. Hg. von Ludwig ENDRES. Flugschriften der Reformationszeit 11. 1896, S. 127.

Das bis in viele Einzelheiten geordnete Rechtswesen und die kräftig entwickelte Bürokratie der späten römischen Kaiserzeit hatten eine weitgehend schriftliche Kommunikation zur Voraussetzung und diese wiederum einen organisierten, wenn auch privaten Unterricht⁵⁾. Noch das 6. Jahrhundert kennt berufsmäßige Bücher- und Urkundenschreiber und einen florierenden Buchhandel⁶⁾. Steinmetzen, die Inschriften skulptierten, scheinen gelegentlich auch als Bücherschreiber tätig gewesen zu sein⁷⁾; bei mittelalterlichen Inschriften dagegen – darauf sei schon hier hingewiesen – gewinnt man manchmal den Eindruck, daß die Steinmetzen nicht verstanden, was sie einmeißelten. Die Beherrschung der Kursive, der Gebrauchsschrift also, war in der ausgehenden Antike so stark verbreitet, daß eigenhändige Unterfertigungen (in Grußform), seit dem 4. Jahrhundert eigenhändige Namensunterschriften des Ausstellers, der Zeugen und des Schreibers das Beglaubigungsmittel der Privaturkunde waren⁸⁾. Die 1805 mit Gaetano Marinis Kupferstichen einsetzenden Facsimiles antiker Papyrusurkunden⁹⁾ lassen unschwer erkennen, daß die seit Kaiser Justinian I. (527–567) von Rechts wegen geforderten eigenhändigen Unterschriften in aller Regel geleistet und nur selten durch das für Schreibkundige vorgesehene Handzeichen ersetzt wurden. Die Klosterregel St. Benedikts sah es als selbstverständlich an, daß die ins Kloster Eintretenden lesen könnten (c. 38, 48), während sie für jene, die selbst nicht schreiben können, die Ausfertigung der Professoreurkunde durch andere vorsieht, bei Unterfertigung des Profitenten durch ein Handzeichen (c. 58)¹⁰⁾.

In Italien, wo spätrömisches Urkundenwesen noch lange weiterlebte, das Schulwesen lediglich schrumpfte und die Schreibfähigkeit nie auf nahezu einen einzigen Stand verengt war

5) Vgl. Franz Joseph DÖLGER, *Antike und Christentum* 3. 1932, S. 62–72: Der erste Schreibunterricht in Trier nach einer Jugend-Erinnerung des Bischofs Ambrosius von Mailand.

6) Vgl. die Artikel »librarius« und »scriba« in RE 25. 1926, Sp. 137–139 bzw. II/3. 1921, Sp. 848–857. – Georg RHODE, Über das Lesen im Altertum. In: RHODE, *Studien und Interpretationen zur antiken Literatur, Religion und Geschichte*. 1963, S. 290–303. – Norbert BROCKMEYER, Die soziale Stellung der »Buchhändler« in der Antike. In: AGB 13 (1973), Sp. 237–248. – Der Materialfülle wegen immer noch lesenswert: Lorenz GRASBERGER, *Erziehung und Unterricht im klassischen Altertum* 2. 1875.

7) Ludwig TRAUBE, *Vorlesungen und Abhandlungen* 3. 1920, S. 219.

8) Artikel »scriptio« in RE II/7. 1931, Sp. 490–501. – James Westfall THOMPSON, *The Literacy of the Laity in the Middle Ages*. 1939, S. 1–26. – Peter CLASSEN, *Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter*. In: *BYZANTINA KEIMENA KAI MELETAI* 15. 1977. S. 61 ff.

9) Gaetano MARINI, *I papiri diplomatici*. Roma 1805. – Jan-Olof TJÄDER, *Die nichtliterarischen Papyri Italiens aus der Zeit 445–700*. 1 und 3. *Acta Instituti Romani Regni Sueciae, Series in 4^o, XIX: 1 und 3*. Lund 1954, 1955. – Einzelne Papyri: Wilhelm ARNDT–Michael TANGL, *Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie* 42. 1906, Taf. 32 (v. J. 166) = Franz STEFFENS, *Lateinische Paläographie*. 21929, Taf. 9. – *The Palaeographical Society* [1. Ser.] 3. London 1873–83, pl. 28 (v. J. 572).

10) Herbert GRUNDMANN, *Litteratus – illitteratus*. In: AK 40 (1958), S. 23. – Harold STEINACKER, »Traditio cartae« und »traditio per cartam«, ein Traditionsproblem. In: *ADipl* 5/6 (1959/60), S. 1–72. – Philipp HOFMEISTER, *Die Unterschrift der Analphabeten*. In: *ÖAKR* 11 (1960), S. 96–112 (in größerem Zusammenhang, auch das geltende Recht berücksichtigend). – Bernhard BISCHOFF, *Chirographum*. In: *Mittelalterliche Studien. Ausgewählte Aufsätze zur Schriftkunde und Literaturgeschichte* 1. 1966, S. 118 f. – ILLMER (wie Anm. 1), S. 34 f.

wie nördlich der Alpen, hat die eigenhändige Unterschrift sich bis weit ins Mittelalter hinein als Beglaubigungsmittel der Geschäftskunde erhalten. Zahlreiche Beispiele, von 736 bis 951 reichend, bieten etwa die unlängst von Wilhelm Kurze herausgegebenen Urkunden des toskanischen Klosters S. Salvatore am Montamiata¹¹⁾. Die Unterschrift der Markgräfin Mathilde von Tuszien auf einer siegellosen Urkunde von 1106 scheint eigenhändig vollzogen worden zu sein¹²⁾. Eine in Ragusa ausgefertigte Urkunde eines venezianischen Kaufmanns vom Jahre 1168 trägt die Unterschrift des Ausstellers, des Erzbischofs von Ragusa und von fünf Zeugen¹³⁾. In Italien findet die ungesiegelte, nur durch Unterschrift beglaubigte Urkunde überall Anschluß an das Notariatsinstrument, das sich dort seit dem 10. Jahrhundert durchzusetzen begann¹⁴⁾.

Man kann den Zusammenbruch des Imperium Romanum unter verschiedenen Aspekten betrachten, auch unter dem, daß eine Sprechkultur eine Schriftkultur überflutete. Wenn wir uns nun der Frage stellen ›Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben?‹, so geht es dabei nicht um Schreibtechnik und Schreibunterricht, worüber wir vor allem dank der eindringlichen Forschungen von Heinrich Fichtenau und Bernhard Bischoff einiges wissen¹⁵⁾, sondern um die Rezeption der Schriftlichkeit durch eine zunächst schriftlose Gesellschaft. Den verwickelten und alles andere als einheitlich und kontinuierlich verlaufenden Prozeß wollen wir deutlich zu machen versuchen 1. bei den Herrschern, 2. beim Klerus, 3. bei den Rittern und, nachdem wir 4. einen Blick auf die ganz andersartige Entwicklung im Judentum geworfen haben, 5. bei der Kaufmannschaft.

11) Codex diplomaticus Amiatinus. Hg. Wilhelm KURZE 4/1–2: Facsimiles. 1978, 1982; mit einer auf die Probleme eingehenden Besprechung von Rhaban HAACKE in der ZKG 91 (1980), S. 417–419. – Für das 6. Jahrhundert auch Hans Ferdinand MASSMANN, Die gothischen Urkunden von Neapel und Arezzo. 1838. – Für das 8. Jahrhundert auch Armando PETRUCCI, Libro, scrittura e scuola. In: La scuola nell'occidente latino dell'alto medioevo. Sett. cent. it. 19/I. 1972, S. 313–337 mit tav. I–VI. – Für die spätere Zeit THOMPSON (wie Anm. 8), S. 53–81.

12) Caterina SANTORO, Le sottoscrizioni dei signori de Canossa. In: Studi di Paleografia, Diplomatica, Storia e Araldica in Onore di Cesare Manaresi. Milano 1953, S. 259–289 mit Fig. 29–33; Fig. 31 = STEFFENS (wie Anm. 9) Taf. 78.

13) Viktor NOWAK, Latinska Paleografija. Beograd 1952, sl. 78. – Zahlreiche weitere Beispiele aus Italien im API seit 1882, wo man aber auch gegenläufige Beispiele findet. Zeugenunterschriften (besonders des 12. Jahrhunderts) von der Hand des Urkundenschreibers auch in: Ecclesiae S. Mariae in Via Lata Tabularium. Hg. Ludovicus M. HARTMANN. 3 Bde. 1895–1913.

14) Armando PETRUCCI, Notarii. Documenti per la storia del notariato italiano. Milano 1958. – A. AMELOTTI – G. COSTAMAGNA Alle origini del notariato italiano. Roma 1975.

15) Bernhard BISCHOFF, Elementarunterricht und Probationes pennae in der ersten Hälfte des Mittelalters. In: Classical and Medieval Studies in Honor of Edward Kennard Rand. Ed. Leslie Webber JONES. New York 1938, S. 9–20. – Heinrich FICHTENAU, Mensch und Schrift im Mittelalter. 1946, S. 57–62, 166 f. mit Anm. 297 und Abb. 7. – Gert A. ZISCHKA, Der Vorgang des Schreibens und Lesens im Mittelalter. In: Librarium 4 (1961), S. 138–142. – Immer noch lesenswert: Ludwig ROCKINGER, Zum baierischen Schriftwesen im Mittelalter. AAM 12/1. 1873, S. 51–54 und Wilhelm WATTENBACH, Das Schriftwesen im Mittelalter. 1896, S. 264–270, 274, 283–285.

I.

Als die Herrscher der germanischen Völkerwanderungsstaaten auf dem Boden des Imperium Romanum die römische Obrigkeitssurkunde übernahmen, mußten sie mit dem Beglaubigungsmittel in Verlegenheit geraten, da sie mit Ausnahme mehrerer Westgotenkönige¹⁶⁾ des Schreibens unkundig gewesen zu sein scheinen¹⁷⁾. So mit Sicherheit die Ostgotenherrscher Odovakar¹⁸⁾ und Theoderich der Große. Von letzterem berichtet der Anonymus Valesianus, daß er aus Goldblech eine Schablone habe herstellen lassen, in welche das Wort *legi* eingeschnitten war, das er dann nachzog und die Urkunde damit unterfertigte¹⁹⁾.

Im Gegensatz zu diesen Herrschern haben die Merowingerkönige, die Tradition der jüngeren römischen Privaturkunde fortsetzend, ihre Diplome (mit Ausnahme der Placita) selbst unterschrieben. Die Namensunterschrift des Königs blieb im merowingischen Herrschaftsreich das Beglaubigungsmittel der Diplome²⁰⁾. Auch literarische Quellen bezeugen hinreichend, daß die Merowingerkönige schreiben konnten. Chilperich I. (561–584), der meistgebildete von ihnen, der auch als Dichter hervortrat²¹⁾, versuchte sogar, vier dem lateinischen Alphabet fehlende Lautzeichen (offenbar für nichtlateinische Namen) allgemein einzuführen und wollte sie auch in bereits vorhandene Texte eingefügt wissen. Gregor von Tours berichtet darüber: *Addit autem litteras litteris nostris, id est ω sicut Graeci habent, ae, the, uui, ... Et misit epistulas in universis civitatibus regni sui, ut sic pueri docerentur ac libri antiquitus scripti, planati pomice, rescriberentur*²²⁾. Nach einem ausdrücklichen zeitgenössischen Zeugnis waren auch König Dagobert I. (623–639) und sein Sohn Chlodowech II. (639–657) des Schreibens kundig: Als Dagobert eine Urkunde für das Kloster St. Denis unterschreiben wollte und er infolge

16) Karl ZEUMER, Zum westgotischen Urkundenwesen. In: NA 24 (1899), S. 13–38. – CLASSEN (wie Anm. 8), S. 114ff.

17) Zu den Langobarden- und Vandalenkönigen vgl. GRUNDMANN (wie Anm. 10), S. 31f., die Untersuchungen von Richard HEUBERGER, Vandalische Reichskanzlei und Königsurkunden. In: MÖIG Erg.-Bd. 11. 1929, S. 76–113, einschränkend.

18) Leo SANTIFALLER, Die Urkunde des Königs Odovakar vom Jahre 489. In: MÖIG 60 (1952), S. 1–30, bes. S. 14; letzte Edition: TJÄDER (wie Anm. 9), Nr. 10/11.

19) Anonymi Valesiani pars posterior. MGH AA 9, S. 326: *Igitur rex Theodericus inlitteratus erat et sic obruto sensu, ut in decem annos regni sui quattuor litteras subscriptionis edicti sui discere nullatenus potuisset. De qua re laminam auream iussit interrasilem fieri quattuor litteras >legi< habentem; unde si subscribere voluisset, posita lamina super chartam per eam pennam ducebat, ut subscriptio eius tantum videretur.* Die Textstelle, die Wilhelm ENSSLIN, *Rex Theodericus inlitteratus?* In: HJb 60 (1940), S. 391–396, für abhängig von byzantinischen Quellen hält, die Ähnliches über Kaiser Justin I. berichten, ist mit GRUNDMANN (wie Anm. 10), S. 24–30, wohl doch im obigen, wörtlichen Sinne zu verstehen.

20) Philip LAUER – Charles SAMARAN, *Les diplômes originaux des Mérovingiens – fac-similés phototypiques avec notices et transcriptions.* Paris 1908.

21) Gregorii ep. Turonen. hist. lib. V, c. 44. MGH SRM 1, S. 252f., 320.

22) Ebd. c. 44, S. 254; vgl. GRUNDMANN (wie Anm. 10), S. 33f.

senilen Zitterns das Schreibrohr (*calamus*) nicht halten konnte, bat er seinen Sohn, die Urkunde zu unterschreiben²³⁾.

Obwohl es noch aus der Mitte des 9. Jahrhunderts eindrucksvolle Beispiele von Schreib- und Lesefähigkeit bei Laien gibt²⁴⁾, tritt bei den Herrschern mit dem Wechsel der Dynastie ein völliger Bruch ein. Die karolingischen Hausmeier lebten schriftlos. Karlmann unterfertigte Urkunden mit einem Kreuz²⁵⁾. Seit Pippin reduzierte sich die persönliche Beteiligung des Herrschers am Diplom auf die Komplettierung des Monogramms durch den sogenannten Vollziehungsstrich²⁶⁾. Doch dieses unindividuelle, leicht imitierbare Zeichen war kein rechtes Beglaubigungsmittel mehr. Da nach römischem Recht die Echtheit einer (Privat-)Urkunde durch Schriftvergleich festgestellt wurde²⁷⁾, mußte man sich nach dem Wegfall verbaler Subskriptionen auf andere Art gegen Urkundenfälschungen zu sichern suchen. So begann das Siegel die Funktion des Beglaubigungsmittels zu übernehmen. »Die übermächtige Kraft des Siegels« im Früh- und Hochmittelalter nördlich der Alpen war, wie Oswald Redlich formulierte, »im Grunde das Erzeugnis einer schriftunkundigen Zeit«²⁸⁾.

Auch Pippins Sohn Karl der Große, der prachtvolle Codices in Auftrag gab und zu einer einzigartigen Bibliothek vereinigte, der auch die lateinische und griechische Sprache beherrscht haben soll, vermochte nicht zu schreiben. In schon fortgeschrittenen Jahren allerdings quälte er sich, wie sein Biograph Einhard berichtet, in schlaflosen Nächten mit Schreibübungen ab, ohne allerdings wirkliche Erfolge zu erzielen: *Temptabat et scribere tabulasque et codicellos ad hoc in lecto sub cervicalibus circumferre solebat, ut, cum vacuum tempus esset, manum in litteris effigiendis adsucesceret, sed parum successit labor praeposterus ac sero inchoatus*²⁹⁾. Ludwig der Fromme, der wie sein Vater des Lateinischen und Griechischen mächtig gewesen sein

23) *Gesta Dagoberti regis Franc.* c. 42. MGH SRM 2, S. 420: ... *Nos vero praesens praeceptum iam minime valemus subscribere, quia, invalescente aegritudine, calamus in manu nostra trepidat. Et propterea rogamus dulcissimum filium nostrum Hludowicum regem, ut per signaculum sui nominis istam cartam adfirmet...*

24) 843 schreibt die westfränkische Adelige Dhuoda ihrem Sohn Wilhelm u. a.: ... *plurima volumina librorum tibi acquiri non pigeas, ubi de Deo creatore tuo per sacratissimos doctorum magistros aliquid sentire et discere debeas...*, *haec verba a me tibi directa lege, intellige et opere comple...* *Lege vitas vel dicta sanctorum...* L'éducation carolingienne. Le manuel de Dhuoda. Publ. par Edouard BONDURAND, Paris 1887, S. 70f., 92.

25) *Eigilis Vita S. Sturmi*, c. 12. MGH SS 2, S. 370: *Porro rex iussit chartam suae traditionis scribi, quam ipse manu propria firmavit*; vgl. dazu Arthur GIRY, *Manuel de diplomatique*. 1894, S. 717.

26) Vgl. die Urkunde Pippins von 760 (MGH DD Karol. DP 13) bei STEFFENS (wie Anm. 9), Taf. 40. Der Usus scheint aus der merowingischen Kanzlei übernommen, dort aber nur von minderjährigen Herrschern praktiziert worden zu sein; vgl. Wilhelm ERBEN, *Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters*. Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Hg. Georg BELOW, und Friedrich MEINECKE 4/I. 1906, S. 146f.

27) ZEUMER (wie Anm. 16), S. 30–38.

28) Oswald REDLICH, *Die Privaturkunden des Mittelalters*. Handbuch (wie Anm. 26) 4/III. 1911, S. 123.

29) MGH SRG (in us. schol.) [25], S. 30. Eine andere Interpretation bei Waldemar SCHLÖGL, *Die Unterfertigung deutscher Könige von der Karolingerzeit bis zum Interregnum durch Kreuz und Unterschrift*. MünchHistStud, Abt. GeschichtlHilfswiss 16. 1978, S. 55; vgl. auch THOMPSON (wie Anm. 8), S. 29.

soll³⁰⁾, hat dagegen nach Thegans Zeugnis³¹⁾ und Waldemar Schlögl's Untersuchungen³²⁾ Diplome unterschrieben. Auch die Unterschrift Ludwigs des Deutschen auf einer Urkunde Karls des Kahlen wird als autograph angesehen³³⁾. Danach aber fehlt bis zur Jahrtausendwende jedes einigermaßen sichere Indiz dafür, daß ein Kaiser schreibfähig war.

Das Schreibgeschäft war um so vollständiger in die Hände der Geistlichkeit übergegangen, als mit dem Absterben antiker Bildungseinrichtungen auch die öffentlich organisierte Wissensvermittlung allmählich ausfiel. Zu Unrecht hat man aus der Anwesenheit von Kindern in Klöstern den Schluß gezogen, dort habe es Schulen etwa im neueren Verständnis gegeben. Klosteraufenthalt zum Zwecke des Unterrichtes läßt sich zwar als Anspruch in der Kapitulariengesetzgebung, nicht aber in Wirklichkeit nachweisen³⁴⁾. Dementsprechend muß der semantische Umfang des Wortes »Schule« ein anderer gewesen sein als früher und später. »Schola« hieß eher »gemeinsames Leben«, »scholis tradere« hieß nicht eigentlich »in die Schule schicken«, sondern »für den geistlichen Stand bestimmen«, später auch »für eine bestimmte Lebensform vorbereiten«³⁵⁾.

Die riesige Bücherproduktion der Karolingerzeit entstand in klösterlichen Skriptorien und in denen der Domschulen³⁶⁾. Und auch die Aufgaben der königlichen Kanzlei wurden nun nur

30) Thegani vita Hludowici imp. c. 19. MGH SS 2, S. 594: *Lingua graeca et latina valde eruditus, sed grecam melius intelligere poterat quam loqui; latinam vero sicut naturalem aequaliter loqui poterat.*

31) Ebd. c. 10, S. 593: *Eodem anno (814) iussit... renovare omnia praecepta, quae sub temporibus patrum suorum gesta erant ecclesiis Dei, et ipse manu propria ea cum subscriptione roboravit.*

32) An den Diplomen RI²I 350 (13. Juni 799) und 643 (817) ist nach SCHLÖGL'S Darlegungen (wie Anm. 29, S. 61–69) mit guten Gründen eine autographe Beteiligung anzunehmen.

33) MGH DD Karol. dt. LdD. 32 (14. Oktober 843); SCHLÖGL (wie Anm. 29), S. 70–72. Daß Hrabanus Maurus und andere Autoren ihm Schriften widmeten (THOMPSON, wie Anm. 8, S. 31 f. mit Anm. 37–40) sagt um so weniger über seine Schriftkundigkeit, als eine Dedikation ausdrücklich von Vorlesen (... *coram vobis relegi*) spricht. Die These von Elisabeth KARG-GASTERSTÄDT (Verf.-Lex. 5. 1955 Sp. 700), eine Abschrift des Muspilli sei vom König persönlich hergestellt worden, führt offensichtlich in die Irre.

34) THOMPSON (wie Anm. 8), S. 38 und ILLMER (wie Anm. 1), bes. S. 21–28, 42–48, 79–86, 100–106.

35) Vgl. Josef FLECKENSTEIN, Die Bildungsreform Karls des Großen als Verwirklichung der norma rectitudinis. 1953, S. 28 f. Man gewinnt den oben skizzierten Eindruck auch aus der Lektüre der Vorträge und Diskussionsbeiträge des Kongresses: *La scuola nell'occidente latino dell'alto medioevo*. Sett. cent. it. 19/II. 1972.

36) Vgl. Edward Kennard RAND, *A Survey of the Manuscripts of Tours*, 2 vols. Cambridge, Mass. 1929. – Karl PREISENDANZ, *Aus Bücherei und Schreibstube der Reichenau*. In: *Die Kultur der Abtei Reichenau* 2. 1925, S. 657–683. – W. M. LINDSAY, *The (Early) Lorsch Scriptorium*. In: *Palaeographia Latina* 3. Oxford 1924, S. 5–48. – DERS. und Paul LEHMANN, *The (Early) Mayence Scriptorium*, ebd. 4. 1925, S. 15–29. – Karl LÖFFLER, *Die Sankt Galler Schreibschule in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts*, ebd. 6. 1929, S. 5–66. – Leslie Webber JONES, *The Script of Cologne from Hildebald to Hermann*. Cambridge, Mass. 1932. – Frederic M. CAREY, *The Scriptorium of Reims during the Archbishopric of Hincmar (845–882 A. D.)*. In: *Classical and Medieval Studies in Honor of Edward Kennard Rand*. New York 1938, S. 41–60. L. W. Jones, *The Scriptorium of Corbie*. In: *Speculum* 22 (1947), S. 191–204, 375–394. – Bernhard BISCHOFF und Josef HOFMANN, *Libri sancti Kyliani. Die Würzburger Schreibschule und die Dombibliothek im VIII. und IX. Jahrhundert*. QForschGBmHochstiftWürzb 6. 1952. – Bernhard BISCHOFF, *Die südostdeutschen Schreibschulen der Karolingerzeit* 1. ²1960; 2. 1980.

noch von Geistlichen wahrgenommen, die Kanzlei wurde ein Ressort der Hofkapelle³⁷⁾. Die Schrift selbst erfuhr genau um diese Zeit eine Veränderung, die Fritz Rörig – ein wenig pointiert – so charakterisierte³⁸⁾: »Für Kursivschriften war im Rahmen der karolingischen Renaissance kein Platz: die Anforderung an Schnelligkeit, Charakteristikum jeder Epoche allgemeiner Schriftlichkeit, schwand mit ihren weltlichen Trägern und ihren weltlichen Zwecken in Verwaltung, Wirtschaft und Bildungswesen dahin. Die Ruhe und das Qualitätsbedürfnis der geistlichen Zurückgezogenheit kam mit den Buchschriften im wesentlichen aus; das heißt: das Flüchtige, vor allem das Ligaturenwesen der Kursivschriften wird bewußt ausgeschieden, wie wir überhaupt das Bewußte und immer auch Künstliche aller dieser Vorgänge zu beachten haben.« Die Urkundenschrift assimilierte sich der Buchschrift mit der stets zu beobachtenden Phasenverspätung bis zu einem gewissen Grade. »Auf dem Gebiet der Schrift der Urkunden,« so heißt es bei Rörig weiter, »also der eigentlichen klassischen Domäne der Kursive, mußte diese jetzt weichen«³⁹⁾. Seit der Karolingerzeit war es der Klerus, der schrieb, doch nicht mehr in einem antiken Sinne, sondern in einem neuen: Man setzte die Buchstaben einzeln auf das Pergament. Bevor wir hier den Faden wieder aufnehmen, fragen wir weiter nach der Schriftkundigkeit der Könige und Kaiser.

Für die Zeit zwischen Ludwig dem Deutschen und Karl IV. liegen nur wenige literarische Nachrichten über die Schriftkundigkeit der Herrscher vor. Aber diese setzen uns im Verein mit den von Waldemar Schlögl auf Grund subtiler Untersuchungen der Diplome gewonnenen Erkenntnisse in den Stand, bis zum Ende der Stauferzeit im großen und ganzen, wie mir scheint, abschließende Aussagen machen zu können.

Auf kanzleimäßigen Herrscherdiplomen ist seit Pippin, von wenigen, gleich zu erörternden Ausnahmen abgesehen, eine Unterfertigung des Ausstellers nicht mehr vorgesehen. Seine Beteiligung beschränkte sich vielmehr auf den Vollziehungsstrich im Monogramm⁴⁰⁾, dessen Gebrauch allerdings, da zu den festen äußeren Merkmalen des Diploms gehörig, allein keinen Schluß darauf zuläßt, daß der die Urkunde ausstellende Herrscher nicht schreiben konnte.

Unterfertigungen der Kaiser und Könige kann man nur auf relativ wenigen Dokumenten, wie den Placita, die seit Otto III. feste diplomatische Formen annehmen⁴¹⁾, auf Synodalprotokollen, Pacta und Papsturkunden finden. Doch ist das Vergleichsmaterial oft so gering, daß es sichere Schlüsse kaum zuläßt. Nach Schlögls Untersuchungen der Diplome sind von Ludwig dem Frommen bis Konradin 24 Herrscherunterfertigungen als autograph anzusehen⁴²⁾.

Es ist nun nicht überflüssig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die Unterfertigungen keine reinen Namensunterschriften sind, sondern Konsenserklärungen, die auch den Namen

37) Darüber zuletzt Josef FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1. MGH Schr. 16/I. 1959, S. 8f. mit Anm. 31, S. 74–79, 229, 231.

38) Fritz RÖRIG, Mittelalter und Schriftlichkeit. In: WaG 13 (1953), S. 29–41; das Zitat S. 31.

39) Ebd. S. 32.

40) Seit Lothar III. (1125–1137) ist auf den Diplomen auch ein eigenhändiger Vollziehungsstrich nicht mehr wahrzunehmen; MGH DD Loth. III., Einleitung, S. XXVII.

41) BRESSLAU ³2. 1958, S. 180f.

42) SCHÖGL (wie Anm. 29), S. 51.

enthalten. Handelte es sich nämlich um reine Namensunterschriften, so würde man zögern, von Schreibfähigkeit zu sprechen, da das Vermögen, einige Buchstaben nebeneinanderzusetzen, für eine solche Qualifikation kaum ausreicht. Wie sieht nun die Schriftkundigkeit auf Grund der gesamten Quellen, auch der literarischen, im einzelnen aus?

Otto der Große konnte sicher lesen⁴³⁾, was wohl auch für Otto II. gilt⁴⁴⁾. Die erste im Original erhaltene Unterfertigung eines deutschen Herrschers seit Ludwig dem Deutschen ist die Ottos III. auf der Papsturkunde JL 3888 vom 9. Mai 998. Sie verrät eine unsichere, in Strichführung und Raumverteilung ungeübte Hand⁴⁵⁾. Eigenhändige Unterfertigungen auf einer weiteren, nur kopia! überlieferten Papsturkunde⁴⁶⁾ und auf zwei ebenfalls nur kopia! überlieferten Placita⁴⁷⁾ sind mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen⁴⁸⁾. Heinrich II., der für den geistlichen Stand erzogen wurde⁴⁹⁾, war nachweislich des Lesens⁵⁰⁾ und wohl auch des Schreibens kundig. Er scheint zwei Urkunden, von denen jedoch keine mehr im Original erhalten ist, unterfertigt zu haben⁵¹⁾. Von Heinrich III., den der Fortsetzer des *Chronicon Novalesense* im Gegensatz zu seinem Vater Konrad II. (*per omnia litterarum inscius atque idiota*) als *bene pericia litterarum imbutus* bezeichnet⁵²⁾, sind fünf Urkunden, die in nichtkanzleigemäßer Weise unterfertigt sind, überliefert, davon zwei im Original. Eines von ihnen, das Placitum DH. III. Nr. 318, hat er höchstwahrscheinlich selbst unterfertigt⁵³⁾. Daß man für Heinrich IV. zu auffallend positiven, auch auf das gesamte Mittelalter bezogen positiven Ergebnissen gelangt, läßt sich noch nicht befriedigend erklären. Heinrich IV. konnte nach seinem eigenen Zeugnis⁵⁴⁾ und dem des Mönches Ebo vom Kloster Michelsberg bei Bamberg⁵⁵⁾ lesen. Und nach Schlögl's Untersuchungen sind zweifelsfrei fünf Unterfertigungen des Kaisers

43) *Rest gestae Saxon.*, MGH SS 3, S. 292.

44) *Casus s. Galli*, MGH SS 2, S. 146; zu beiden THOMPSON (wie Anm. 8), S. 83 und Siegfried SPRING, *Die literarische Bildung Heinrichs I., Ottos I. und Ottos II.* Phil. Diss. (masch.) München 1943.

45) SCHLÖGL (wie Anm. 29), S. 83–85.

46) JL 3863.

47) MGH DD O. III. Nr. 339, 396.

48) SCHLÖGL (wie Anm. 29), S. 77–89.

49) Siegfried HIRSCH, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II.* 1. 1862, S. 90f. mit Anm. 3 und 4.

50) THOMPSON (wie Anm. 8), S. 84, 103.

51) MGH DD O. III. Nr. 227, MGH DD H. II. Nr. 225; s. SCHLÖGL (wie Anm. 29), S. 90–98.

52) MGH SS 7, S. 128 = *Fonti* 32. 1901, S. 304f. – Wipo, *Gesta Chuonradi* c. 6, MGH SRG (in us. schol.) [61]³, S. 28: ... *Quamquam litteras ignoraret...*

53) MGH DD H. III. Nr. 318; SCHLÖGL (wie Anm. 29), S. 99–115.

54) In seinem Brief an Bischof Gebhard von Speyer aus dem Jahre 1106, in welchem er um ein Kanonikat in Speyer bittet: *Helmoldi Chron. Slav.*, MGH SRG (in us. schol.) [32] S. 64: *Da mihi prebendam apud Spiram... Novi enim litteras et possum adhuc subseruire choro.*

55) *Ebonis Vita Ottonis ep. Bambergen.* I, 6: *Erat enim imperator litteris usque adeo imbutus, ut cartas, a quibuslibet sibi directas, per semetipsum legere et intelligere prevaleret.* JAFFÉ, BRG 5, S. 595; vgl. THOMPSON (wie Anm. 8), S. 89 und GRUNDMANN (wie Anm. 10), S. 45.

im Original erhalten, deren Ductus von allen Herrscherunterfertigungen bis weit über das Interregnum hinaus den gewandtesten und geübtesten Eindruck macht⁵⁶).

Heinrich V. hat 1116 zwei Placita höchstwahrscheinlich eigenhändig unterfertigt; die Züge sind sehr ungelent⁵⁷). Ein weiteres Placitum hat er zu unterschreiben versucht, wobei er statt ›Heinricus‹ die beiden Buchstabengruppen *Hec cus* zu Pergament brachte⁵⁸). Die Hand Heinrichs V. verrät auch bei den Kreuzen eine unsichere und zittrige Strichführung⁵⁹).

Von Lothar von Supplinburg und den Staufern Konrad III. und Friedrich Barbarossa, dessen zweite Frau Beatrix als *litterata* galt⁶⁰), sind keine Unterschriften erhalten. Barbarossa hat allenfalls in fortgeschrittenen Jahren ein wenig lesen gelernt⁶¹). Doch daß Schreibunkundigkeit nicht als Unbildung angesehen wurde, dafür steht nicht nur Karl der Große. Wenn Johann von Salesbury König Konrad III. das Sprichwort wiederholen läßt, *quia rex illiteratus est quasi asinus coronatus*⁶²), so heißt das nicht, der schriftunkundige König ist ein gekrönter Esel, sondern: der ungebildete König ist ein gekrönter Esel. Man konnte auch im Sinne der lateinischen Tradition gebildet sein, ohne sich das Wissen durch das Medium der Schrift angeeignet zu haben.

Für die späten Stauer fließen die Quellen ebenso dürftig. Von Heinrich VI. liegt wahrscheinlich eine eigenhändige Unterschrift vor⁶³). Der für den geistlichen Stand bestimmte und 1190 zum Bischof von Würzburg gewählte spätere König Philipp von Schwaben⁶⁴) konnte auf Grund seiner Ausbildung sicher lesen⁶⁵). Auch Friedrich II., den Riccobald von Ferrara *satis literatus* nennt⁶⁶), hat ohne Zweifel lesen können; eine Unterschrift von ihm läßt sich allerdings nicht nachweisen⁶⁷). Dagegen wird die Unterschrift Konradins auf seinem Diplom für Pisa vom Juni 1268 allgemein als eigenhändig angesehen⁶⁸). Die Herrscher nach dem Interregnum dagegen scheinen von Rudolf von Habsburg⁶⁹) bis zu Ludwig dem Bayern, der sagte *sicut miles*

56) SCHLÖGL (wie Anm. 29), S. 116–132 mit Abb. 6–9, 11, 12.

57) STUMPF–BRENTANO Nr. 3129 (11. März 1116) und Nr. 3139 (13. Mai 1116); SCHLÖGL (wie Anm. 29), S. 157–161, 168–172 mit Abb. 20a, 20b.

58) STUMPF–BRENTANO Nr. 3132 (18. März 1116); SCHLÖGL (wie Anm. 29), S. 161–164 mit Abb. 21a, 21b.

59) SCHLÖGL (wie Anm. 29), S. 143–181, Abb. 14–27.

60) Acerbi *Morenae Historia*, MGH SRG NS 7, S. 168.

61) Herbert GRUNDMANN, *Die Frauen und die Literatur im Mittelalter*. In: AK 26 (1936), S. 142 mit Anm. 37.

62) *Iohannes Saresberiensis, Policraticus* (IV, 6), ed. C. C. J. WEBB 1. Oxford 1909, S. 254; vgl. GRUNDMANN, *Litteratus – illiteratus*. In: AK 40. 1958, S. 50–52 und Laetitia BOEHM, *Das mittelalterliche Erziehungs- und Bildungswesen*. In: *Propyläen Geschichte der Literatur* 2. 1982 S. 144.

63) STUMPF–BRENTANO Nr. 5003 (10. Juni 1196); SCHLÖGL (wie Anm. 29), S. 202–204.

64) Alfred WENDEHORST, *Das Bistum Würzburg* 1. GS NF 1. 1962, S. 179.

65) THOMPSON (wie Anm. 8), S. 95.

66) *Historia Imperatorum*: MURATORI 9. Sp. 132.

67) SCHLÖGL (wie Anm. 29), S. 202–204.

68) RI V 4854; SCHLÖGL (wie Anm. 29), S. 205–207.

69) Oswald REDLICH, *Rudolf von Habsburg*. 1903, S. 732.

*scripturarum et litterarum subtilitatum ignari (sumus)*⁷⁰⁾, und Friedrich dem Schönen⁷¹⁾ schriftlos gewesen zu sein mit Ausnahme der Söhne Rudolfs von Habsburg, Albrecht I. und Hartmann, die den Vertrag ihres Vaters mit Papst Nikolaus III. am 14. Februar 1279 durch offensichtlich eigenhändige Unterfertigung ratifizierten⁷²⁾. Für die Herrscher außerhalb des Reiches ist man zu ähnlichen, durch ein kulturelles West-Ost- und Süd-Nordgefälle differenzierten Ergebnissen gelangt⁷³⁾.

Erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts läßt sich bei den Herrschern in rasch zunehmendem Maße die Beherrschung der Schrift beobachten, während zuvor eine kontinuierliche Entwicklung fehlte. Der in Paris gebildete und polyglotte Karl IV., der wie ein Geistlicher die kanonischen Tagzeiten las, hat seine Autobiographie⁷⁴⁾, soweit sie subjektiv abgefaßt ist, also bis zum 14. Kapitel, wahrscheinlich eigenhändig niedergeschrieben⁷⁵⁾ und jedenfalls als König einige Urkunden selbst unterzeichnet⁷⁶⁾. Mit der Zunahme und Differenzierung der Kanzleivermerke im 15. und 16. Jahrhundert ist auf der Urkunde auch wieder Platz für die Unterschrift des Herrschers. Doch geht von Karl IV. in der Reichskanzlei noch keine kontinuierliche Entwicklung aus. Die Voraussetzungen waren bei den Gewählten zu ungleich.

Noch Nikolaus von Kues schlug in seiner *Concordantia Catholica* 1433 zwar geheime und schriftliche Wahl des römischen Königs vor, mußte diesen Vorschlag aber mit der Erlaubnis verbinden, daß die Wähler Sekretäre mitbringen könnten, da Schriftkundigkeit nicht bei allen Kurfürsten unterstellt werden konnte⁷⁷⁾. Zu diesen gehörte auch ein Mann wie Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz, der 1386 die Universität Heidelberg gegründet hatte⁷⁸⁾.

70) Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern. Bearb. Sigmund v. RIEZLER, 1891, S. 639 Nr. 1841.

71) Max VANCA, Angebliche eigenhändige Unterschriften deutscher Könige um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts. In: *MIÖG* 17 (1896), S. 666–668. – Hans WIBEL, Zur Frage eigenhändiger Namensunterschriften in deutschen Königsurkunden, ebd. 39 (1923), S. 236–238. – GRUNDMANN (wie Anm. 62), S. 11. – SCHLÖGL (wie Anm. 29), S. 197.

72) Kaiserurkunden in Abbildungen. Hg. Heinrich v. SYBEL und Theodor v. SICKEL, Lfg. 8. 1891, Taf. 10 (Druck: MGH Const. 3, S. 204–206 Nr. 221). Freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. Heinz Dopsch (Salzburg) und Herrn Dr. Winfried Stelzer (Wien).

73) V. H. GALBRAITH, The Literacy of the Medieval English Kings. In: *PBA* 21 (1935), S. 201–238 (im ganzen von positiv). – Frankreich: THOMPSON (wie Anm. 8), S. 125–133 mit dem wichtigen Hinweis auf Vinzenz von Beauvais († ca. 1264), *De eruditione filiorum nobilium*. Ed. Arpad STEINER. The Medieval Academy of America, Publ. 32. Cambridge, Mass. 1938 (Die Kinder des Adels sollen nicht nur lesen, sondern auch schreiben können.). – KRETSCHMAYR, Venedig, 1. S. 198 (Die venezianischen Dogen waren bis ins 12. Jahrhundert hinein nachweislich oder wahrscheinlich völlig schriftunkundig.).

74) *Život císaře Karla IV. Vita Karoli IV. imperatoris*. *FontrreBohem* 3. 1882 S. 323–417.

75) Vgl. Anton BLASCHKA, Kaiser Karls IV. Jugendleben und St. Wenzels-Legende. *GdV* 83. ³1956, S. 13.

76) ERBEN (wie Anm. 26), S. 258.

77) *Lib. III. c. 37: Acceptis itaque scedulis per electores trahat quisque ad partem solus et secreta cum secretario, si literas ignorat...*

78) GRUNDMANN (wie Anm. 62), S. 63f.

Der erste Landesfürst, der wichtige Urkunden eigenhändig zu beglaubigen pflegte, war Karls IV. Schwiegersohn Herzog Rudolf IV. von Österreich (1358–1365), der Gründer der Wiener Universität⁷⁹⁾. Nach seinem Tode verschwand die Unterschrift des Fürsten zwar wieder für einige Zeit aus den Urkunden der österreichischen Landesfürsten, aber Herzog Friedrich V. führte sie wieder ein. Und als dieser 1440 zum römischen König gewählt wurde, fand diese österreichische Kanzleieigentümlichkeit wieder Eingang in die deutsche Reichskanzlei⁸⁰⁾. Seit Friedrich III., von dem sich auch eigenhändige Aufzeichnungen erhalten haben, die man eher als Notiz-, denn als Tagebuch wird bezeichnen wollen⁸¹⁾, gibt es also wieder Herrscherunterschriften auf kanzleimäßigen Diplomen. Sein Sohn Maximilian I., dessen Lehrbücher erhalten sind, berichtet im »Weißkunig«, seiner Autobiographie, daß er aus eigenem Antrieb schreiben gelernt habe⁸²⁾. Es gibt keinen Herrscher mehr, der nicht schreiben kann. Der Kreis zu den Merowingern hat sich geschlossen. Man steht einer auffallenden Gleichartigkeit gegenüber, einer Gleichartigkeit jedoch, »die mit Übernahme oder Abhängigkeit nicht das Mindeste zu tun hat«⁸³⁾. Es ist nur die Gleichförmigkeit einer späten Kulturphase.

II.

Das kanonische Recht, das an die Bildung der Geistlichkeit nur geringe Anforderungen stellte, welche von den Glossatoren wie von der Praxis auf ein noch bescheideneres Maß reduziert wurden⁸⁴⁾, bestimmte, daß kein *ignorans literas*⁸⁵⁾, kein *inscius literarum*⁸⁶⁾, kein *illiteratus*⁸⁷⁾ Priester werden könne. Es ist nun die Frage zu stellen, was das kanonische Recht unter einem *illiteratus* verstand, ob es mit dieser Benennung den Analphabeten schlechthin, denjenigen also, der weder zu schreiben noch zu lesen vermochte, meinte.

Eine bestimmte Urkundengruppe hilft uns bei der Beantwortung dieser Frage weiter. Es handelt sich um Urkunden, die neben dem Siegel als Beglaubigungsmittel noch Unterschriften der Aussteller tragen bzw. tragen sollen. Mit diesen Urkunden wird Kirchengut veräußert, und dafür war nach regionalen kirchlichen Rechtsvorschriften die Unterschrift eines jeden stimmbe-

79) Anton CHROUST, Monumenta Palaeographica II/18. 1915, Taf. 1a und 1b; vgl. Franz KÜRSCHNER, Die Urkunden Herzog Rudolfs IV. von Österreich. In: AÖG 49 (1872), S. 1–88, bes. S. 22–26.

80) CHROUST, Monumenta Palaeographica II/18, Taf. 9b; dazu ERBEN (wie oben Anm. 26), S. 259 und BRESSLAU, 3², S. 169.

81) Alphons LHOTSKY, AEIOV. Die »Devise« Kaiser Friedrichs III. und sein Notizbuch. In: MIÖG 60 (1952), S. 155–193 (wiederabgedruckt: LHOTSKY, Aufsätze und Vorträge 2. 1971, S. 164–222).

82) Heinrich FICHTENAU, Die Lehrbücher Maximilians I. und die Anfänge der Frakturschrift. 1961, S. 8 f.

83) RÖRIG (wie Anm. 38), S. 36.

84) Friedrich Wilhelm OEDIGER, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter. 1953, S. 46–57, 80–87.

85) c. 10 d. 34.

86) c. 3 d. 55.

87) c. 4 in VI^o I 9; vgl. auch c. 1 d. 38, c. 15 X I 14 und c. 29 X III 5.

rechtigten Angehörigen des verkaufenden geistlichen Instituts gefordert⁸⁸⁾. Zwar sind Specimina dieser Urkunden nördlich der Alpen nicht häufig anzutreffen; allein man bringt bei gründlichem Suchen doch eine genügende Anzahl zusammen, die eindeutig zeigt, daß keineswegs alle Angehörigen des geistlichen Standes schreiben konnten.

Aus derartigen Urkunden erfahren wir etwa, daß in den Jahren 1291, 1293 und 1297 ein Teil des Konventes der Abtei St. Gallen nicht schreiben konnte⁸⁹⁾ ohne daß allerdings das zahlenmäßige Verhältnis der Schreibkundigen zu den Schreibunkundigen klar würde. In der elsässischen Abtei Murbach war 1291 offenbar kein einziger Konventsangehöriger fähig zu schreiben⁹⁰⁾. 1299 verhielt es sich im Deutschen Hause zu Freiburg i. Br. ebenso: niemand, auch keiner der fünf Priester vermochte zu schreiben⁹¹⁾. Im Jahre 1313 war der gesamte Konvent des Schwarzwaldklosters St. Georgen einschließlich des Abtes nach eigenem Zeugnis des Schreibens unkundig⁹²⁾. In der unterfränkischen Cistercienserabtei Bildhausen konnten im Jahre 1324 elf von 47 Konventsangehörigen eine Konsenserklärung nicht eigenhändig niederschreiben. In der betreffenden Urkunde sind verschiedene Stufen der Schreibfähigkeit deutlich wahrzunehmen: einer der Subskribenten setzt während des Schreibens der Konsenserklärung ab und überläßt die Vollendung einem Schreibkundigeren, andere Schriftzüge sind so ungenau, die Wörter so fehlerhaft, daß man sogleich den Eindruck gewinnt, die Prozedur des Unterschreibens überstieg die Kräfte der Subskribenten⁹³⁾. Der Editor eines solchen Stückes steht, insbesondere bei der Transskription der Namen, vor nur schwer lösbaren Schwierigkeiten, da einige Schreiber nicht schreiben konnten, was sie schreiben wollten. Ein Beispiel noch aus einem Chorherrenstift: am 30. Januar 1335 schickte der Propst des Großmünsters in Zürich dem Bischof von Konstanz das Elektionsdekret eines Leutpriesters mit der Bemerkung: *manu magistri Johannis Episcopi de Thurego clerici, notarii nostri, conscriptum, quia singuli de capitulo scribere nescimus*⁹⁴⁾.

Südlich der Alpen lagen die Verhältnisse nicht wesentlich anders: In der Benediktinerabtei Saint-Pons bei Nizza erklärten 1320 von 18 Mönchen nicht weniger als 16 – davon bezeichneten sich zehn ausdrücklich als Priester – nicht schreiben zu können⁹⁵⁾. Etwas besser war es um die

88) Georg v. BELOW, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. 1883, S. 21. Bernhard SCHMEIDLER, Subjektiv gefaßte Unterschriften in deutschen Privaturkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts. In: AU 6 (1918), bes. S. 229f. – Peter JOHANEK, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde. In: Recht und Schriftlichkeit im Mittelalter. VuF 23. 1977, S. 162.

89) UB der Abtei St. Gallen 3. Hg. Hermann WARTMANN. 1882, S. 267 Nr. 1074, S. 277 Nr. 1083, S. 292 Nr. 1100.

90) Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 1 (1843), S. 212.

91) Freiburger UB 2. Hg. Friedrich HEFELE. 1951, S. 336 Nr. 269.

92) Fürstenbergisches UB 5. 1885, S. 271f. Nr. 299/2.

93) Alfred WENDEHORST, Monachus scribere nesciens. In: MIÖG 71 (1963), S. 67–75 (mit Teilfacsimile).

94) UB der Stadt und Landschaft Zürich 11. 1920, S. 492 Nr. 4614.

95) E. CAIS DE PIERLAS, Chartrier de l'abbaye de Saint-Pons. Monaco 1903, S. 129–131 Nr. 115.

Schreibkunst in Montecassino bestellt. Hier konnten 1331 von 30 Konventsangehörigen lediglich sechs ihren Namen nicht schreiben⁹⁶⁾. Die Belege ließen sich leicht vermehren, sie reichen bis etwa in die Mitte des 14. Jahrhunderts⁹⁷⁾.

In älterer Zeit sind ausdrückliche Bekenntnisse von Schreibunfähigkeit seltener. Aber an der Tatsache, daß große Teile des Klerus nicht schreiben konnten, ist nicht zu zweifeln. Die Zahl der Urkunden, in welchen Signa und Unterschriften auch geistlicher Zeugen von der Hand des Urkundenschreibers stammen, ist vom 8. bis ins 13. Jahrhundert nicht unerheblich⁹⁸⁾.

Das trifft auch für Bischöfe innerhalb und außerhalb des Reiches zu. So stammen etwa die Unterschriften der Bischöfe auf einer Urkunde König Wilhelms des Eroberers von England wohl aus dem Jahre 1091 von einer Kanzleihand, nur die zugehörigen Kreuze sind eigenhändig⁹⁹⁾. Ebenso verhält es sich mit den Oboedienzerklärungen der Suffraganbischöfe von Canterbury aus der Zeit von 1086 bis 1133¹⁰⁰⁾. Wiederum das gleiche Bild bieten die Oboedienzerklärungen auch der Suffraganbischöfe von Sens im 13. Jahrhundert (1223–1227, 1296–1299); nur die Kreuze sind eigenhändig¹⁰¹⁾. Das Protokoll der Reichssynode von Frankfurt (1. November 1007), die das neugegründete Bistum Bamberg bestätigte und auf welcher fast der gesamte Reichsepiskopat anwesend war, trägt ebenfalls keine einzige eigenhändige Unterschrift, lediglich die Kreuze erwecken den Anschein der Eigenhändigkeit¹⁰²⁾.

Gewiß, »nicht jeder, der mit einem Kreuz unterzeichnet, tut dies, weil er nicht schreiben kann«¹⁰³⁾, um so weniger, als eigenhändige Unterschriften für die Konstituierung des Rechtsgeschäftes, um das es ging, oft irrelevant waren und auch nachweislich schreibkundige

96) Regesto de S. Leonardo di Siponto. Ed. F. CAMOBRECO, Roma 1913, S. 180f. Nr. 252.

97) Vgl. J. BRUNNER, Die Ordnungen der Schule und Propstei Zürich im Mittelalter. In: Festgaben zu Ehren Max Büdinger's. 1898, S. 246f. Anm. 6.

98) Oswald REDLICH und Lothar GROSS, Privaturkunden. Urkunden und Siegel in Nachbildungen für den akademischen Gebrauch, hg. von Georg SEELIGER, 3. 1914, Taf. IIa (St. Galler Urkunde von 744). – Anton CHROUST, Monumenta Palaeographica II/5. 1910, Taf. 3 (Urkunde Erzbischof Udos von Trier für das Trierer Simeonsstift von ca. 1075). – Weitere Beispiele bei Oskar Frhr. v. MITIS, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. 1912, S. 74f. und BRESSLAU², S. 190f.

99) The New Palaeographical Society 1. Ser. II. London 1903–1912, pl. 45a.

100) Ebd. 2. Ser. II. London 1913–1930, pl. 67a–f und 65a–e mit Erläuterungen.

101) Ebd. 1. Ser. II, pl. 37.

102) MGH DD H. II. Nr. 143.

103) SCHLÖGL (wie Anm. 29), S. 57. Niemand wird auch auf den Gedanken kommen, Kirchenväter und mittelalterliche Theologen für schreibkundig zu halten, weil von den meisten keine, von einigen sehr wenige Autographen erhalten sind. Denn sowohl die Väter wie auch die Theologen des Mittelalters diktierten in der Regel Sekretären. Vgl. bes. Eligius DEKKERS, Les autographes des Pères Latins. In: Colligere Fragmenta. Festschrift Alban Dold. 1952, S. 127–139. – Ferner: Martin GRABMANN, Das Albertusautograph in der k. und k. Hofbibliothek zu Wien. In: HJb 35 (1914), S. 352–356 und Heinrich OSTLENDER, Das Kölner Autograph des Matthäuskommentars Alberts des Großen. In: JbKGV 17 (1935), S. 129–142. – Weitere Beispiele: Paul LEHMANN, Autographe und Originale namhafter lateinischer Schriftsteller des Mittelalters. In: LEHMANN, Erforschung des Mittelalters 1. 1941, S. 359–381 (erstmalig 1920 veröffentlicht).

Päpste sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts kaum noch mit einer eigenhändigen Beteiligung an der Herstellung ihrer Urkunden aufhielten¹⁰⁴.

Natürlich lassen sich nicht nur in Italien¹⁰⁵, sondern auch in Frankreich¹⁰⁶, in England¹⁰⁷ und im Reich¹⁰⁸ immer wieder Bischöfe nachweisen, die schreiben konnten. Aber die jahrhundertlang ständig wiederkehrenden Kreuze mit folgenden Unterschriften von Kanzlei-hand legen zusammen mit ausdrücklichen Eingeständnissen von Schreibunkundigkeit den Schluß nahe, daß nur ein eher kleiner Teil der Bischöfe des Früh- und Hochmittelalters die ars scribendi beherrschte und daß bis über das Jahr 1300 hinaus Erzbischof Friedrich II. von Salzburg (1270–1284), der ebenfalls bekannte, nicht schreiben zu können¹⁰⁹, als repräsentativ anzusehen ist.

Noch weniger als bei den Bischöfen war die Schreibkundigkeit bei den Domherren verbreitet (die allerdings mit Ausnahme der Inhaber der Sacerdotalpfünden nicht Priester zu sein brauchten). 1294 konnten von 18 Mindener Domherren drei nicht schreiben, 1324 waren es acht von vierzehn¹¹⁰, woraus zu ersehen ist, daß es gewiß eine statistische, aber im Einzelfall keineswegs immer zutreffende Tendenz zum Rückgang der Schreibunfähigkeit gibt. In Würzburg konnten 1333 von sechs Domherren fünf nicht unterschreiben, drei überhaupt nicht, zwei weitere nicht *propter trepidacionem manuum* bzw. *propter dolorem manuum*¹¹¹. In Meißen konnten 1350 neun von vierzehn Domherren keine Unterschrift leisten, 1358 waren es nur noch fünf von dreizehn¹¹². 1370 konnte offenbar kein einziger Angehöriger des Brixner Domkapitels seinen Namen schreiben, 1407 waren es nur noch zwei von elf¹¹³. Die Bamberger Wahlkapitulation von 1422 weist noch ein Verhältnis von sechs zu sechs auf¹¹⁴. Doch ist dieses Bild für jene Zeit kaum noch typisch.

104) Bruno KATTERBACH und W. M. PEITZ, Die Unterschriften der Päpste und Kardinäle in den ‚Bullae maiores‘ vom 11. bis 14. Jahrhundert. In: Miscellanea Francesco Ehrle 4. StT 40. 1924, S. 177–274.

105) Für die Kardinäle s. KATTERBACH/PEITZ, ebd.

106) Alain de BOÜARD, Manuel de diplomatique. Album, 2^{ème} série. Paris 1952, pl. VII (Urkunde von 1066 mit Unterschriften französischer Bischöfe).

107) The Palaeographical Society [1. Ser.] III. London 1873–1883, pl. 170 (Königsurkunde von 1072 mit den *signa* Wilhelms des Eroberers und der Königin Mathilde und offensichtlich eigenhändigen Unterschriften der Erzbischöfe und Bischöfe).

108) Bernhard SCHMEIDLER, Subjektiv gefaßte Unterschriften in deutschen Privaturkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts. In: AU 6 (1918), S. 194–233.

109) RI VI. 1062. Nachweislich schreibunkundig waren auch Patriarch Peregrin I. von Aquileia (ca. 1130–1161) und Bischof Dietmar von Triest (1135–1145), beide deutscher Herkunft, vgl. KRETSCHMAYR, Venedig 1., S. 197f.

110) Westfälisches UB 6, S. 483 Nr. 1523.

111) MonBoica 39, S. 514f. Nr. 241.

112) Cod. Dipl. Saxoniae Regiae 2/I, S. 369–373 Nr. 452; 2/II, S. 14–16 Nr. 506.

113) Leo SANTIFALLER, Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter. SchlernSchrr 7. 1924, S. 109f.

114) Wilhelm ENGEL, Georg Graf von Löwenstein, Domherr zu Würzburg und Bamberg († 1464). In: Altfränk. Bilder 52 (1953), unpag. mit Abb. 3.

Handelt es sich bei der Schreibunfähigkeit so vieler Mönche, Bischöfe und Kanoniker um eine Verfallserscheinung, wie Albert Hauck klagte¹¹⁵⁾ und viele andere ihm nachschrieben? Liegt hier gar ein mit dem kanonischen Recht in Widerspruch stehender, also dispensationsbedürftiger Defekt vor?

Schon daß die wenigen erhaltenen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Professorekunden (nördlich der Alpen) alle mit einem Kreuzzeichen unterfertigt sind und keine persönliche Unterschrift kennen¹¹⁶⁾, wie sie die *regula s. Benedicti* (c. 58) vorsieht, weckt Zweifel.

Wenn das kanonische Recht dem *illiteratus* den Zutritt zum geistlichen Stand versperrte¹¹⁷⁾, dann müßte es bei der unter dem Klerus doch offensichtlich weit verbreiteten Schreibunkundigkeit Mengen von Dispensationen wegen dieses Defektes oder Mengen von Absetzungsdekreten mit entsprechender Begründung geben. Aber auch nicht ein einziges Specimen läßt sich finden.

Daß unter dem *illiteratus* nicht der Analphabet schlechthin zu verstehen ist, bestätigen denn auch einige päpstliche Verlautbarungen des 13. und 14. Jahrhunderts. In einem Mandat Alexanders IV. an den Erzbischof von Cagliari vom 18. August 1255 heißt es: ... *nonnulli prelati Sardine et Corsice literarum patientes defectum, utpote qui legere nesciunt*¹¹⁸⁾. Ähnlich heißt es in einem Mandat Papst Benedikts IX. vom 22. September 1339, mit welchem er den Abt Peter von Lodi vor den apostolischen Stuhl zitiert, da ein Visitor bei ihm *tantum in litteratura... defectum* feststellte, *ut omnino legere scivit*¹¹⁹⁾. Daraus ergibt sich, daß das kanonische Recht unter dem *illiteratus* einen Priester verstand, der nicht lesen konnte. Und solche scheint es im 13. und 14. Jahrhundert in Italien mehr gegeben zu haben als anderswo¹²⁰⁾. Absetzungen von Bischöfen wegen eines *defectus scientiae* oder *literarum* scheinen sich dahingehend konkretisieren zu lassen, daß die Abgesetzten nicht lesen konnten¹²¹⁾. Daß der Kleriker, wenigstens vom Subdiakon aufwärts, lesen können müsse, schreiben, seit Bonifatius in Bayern einen Priester

115) HAUCK 5/1, S. 243.

116) Paulus WEISENBERGER, Die Regel des hl. Benedikt in ihrer Bedeutung für das Urkunden- und Archivwesen der Benediktinerklöster. In: AZ 59 (1963), S. 14 Anm. 11.

117) Paul HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts 1. 1869, S. 19f., 55.

118) C. BOUREL DE LA RONCIÈRE, Les registres d'Alexandre IV 1. 1902, S. 225 Nr. 735.

119) J.-M. VIDAL, Benoit XII, Lettres communes 2. 1910, S. 213 Nr. 7476.

120) James Westfall THOMPSON, The Literacy of the Laity in the Middle Ages. 1939, S. 72, 80 Anm. 97.

121) Vgl. die Dekrete Papst Honorius' III. (1216–1227) c. 15 X 1, 14 (Absetzung eines nicht näher bestimmbar Bischofs, der *confessus est coram nobis, se nunquam de grammatica didicisse nec etiam legisse Donatum et per evidentiam facti usque adeo de illiteratura et insufficientia sua constat, quod contra Deum esset et canonicas sanctiones*). – Die Gest. abb. Trud. cont. tertia, pars II (MGH SS 10, S. 403) berichten über die Absetzung des Lütticher Bischofs Heinrich von Geldern 1274: *Qui presentie tandem pape Gregorii accersitus, presentibus ibidem (in Rom) precipuis theologis, Thoma de Aquino ordinis Predicatorum, et Bonaventura ordinis fratrum Minorum, exclusa comitiva suorum nobilium, episcopus solus assistit. Appositus ergo illi liber est ad examinandum, sed illiteratus repertus ab episcopatu destituitur, et reddito anulo recedere iubetur*. – Formelhaft für die Zulassung zum geistlichen Stand ist die Bestimmung, daß der Kandidat fähig sein müsse *bene legere et bene cantare*; vgl. SANTIFALLER (wie Anm. 113), S. 109 Anm. 26 und Herbert PAULHART, Eine päpstliche Reservation von 1389. In: MittGesSalzLdKde 99 (1959), S. 153–157; auch HAUCK, 5/1, S. 243 Anm. 4 und OEDIGER (wie Anm. 84), S. 54 mit Anm. 3 und S. 80–97.

antraf, der *in nomine patria et filia* taufte¹²²⁾, zahlreiche allgemeine und partikulare Statuten vor¹²³⁾. Die Vorschrift aber, daß der Geistliche auch des Schreibens kundig sein müsse, findet sich – worauf kürzlich Peter Johaneck in anderem Zusammenhang aufmerksam machte – lediglich in einem Kapitulare Karls des Großen¹²⁴⁾ und scheint gleich wieder in Vergessenheit geraten zu sein.

Von diesen rechtlichen Bestimmungen abgesehen, finden sich noch weit über das Mittelalter hinaus ausreichend Belege dafür, daß Lesen und Schreiben in getrennten Unterrichtsgängen gelehrt und gelernt wurde¹²⁵⁾. Schreiben und Illuminieren von Büchern, auch wenn beide Tätigkeiten von einer einzigen Person ausgeübt wurden, hat man eher dem Handwerk zugeordnet¹²⁶⁾; am Ende dieser Entwicklung steht der Schreibmeister (s. unten Kapitel V). Doch läuft daneben ein anderer Entwicklungsstrang:

Seit das *scribere* nicht mehr unbedingt eine *ars* war, sondern auch, wenn auch in einfacherer Form, zu den allgemeinen Fertigkeiten zu gehören begann, trifft man nur noch selten auf schreibunkundige Kleriker. Seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert besuchen auch mehr und mehr adelige Domherren Universitäten, ohne allerdings einen akademischen Grad anzustreben, der auch hinderlich sein konnte. Hajnal, Fichtenau und Engelsing haben darauf hingewiesen, daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts zwar noch nicht alle Studenten an den deutschen Universitäten schreiben konnten¹²⁷⁾, obwohl der akademische Unterricht im Gegensatz zu den romanischen Ländern bereits damals zum großen Teil auf dem Nachschreiben von Vorlesungen beruhte; aber die Zahl jener Studenten wird rasch kleiner. In der Zeit der Reformkonzilien von Konstanz und Basel war die Feststellung, daß ein Bischof nicht schreiben könne, bereits zum Vorwurf geworden¹²⁸⁾.

122) Die Briefe des hl. Bonifatius und Lullus. MGH Epp. sel. 1, S. 141 Nr. 68.

123) Ludovicus THOMASSINUS, *Vetus et nova ecclesiae disciplina* 2. Venedig 1773, S. 159–166.

124) MGH Cap. 1, S. 235 Nr. 117: *Quae a presbyteris discenda sint*... Nr. 15: *scribere cartas et epistulas*. Vgl. JOHANEK (wie Anm. 88), S. 141.

125) Pierre RICHÉ, *Les écoles et l'enseignement dans l'Occident chrétien de la fin du V^e siècle au milieu du XI^e siècle*. Paris 1979 S. 298. – THOMPSON (wie Anm. 120), S. 119, 196. Franz Anton SPECHT, *Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland*. 1885, S. 70. – Helga HAJDU, *Lesen und Schreiben im Spätmittelalter*. Pécs 1931, S. 52. – Heinrich FICHTEAU, *Die Lehrbücher Maximilians I. und die Anfänge der Frakturschrift*. 1961 S. 7f. (Schulordnung von St. Stephan in Wien von 1446). – Hansjürgen KIEPE, »Ettwas von Buchstaben.« Leseunterricht und deutsche Grammatik um 1486. In: PBB (Tübingen) 103 (1981), S. 1–5. – August KLUCKHOHN, *Beiträge zur Geschichte des Schulwesens in Bayern vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*. AAM 12/3. 1875 S. 182–188 (Schulordnung von Wasserburg aus dem Jahre 1562). – In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lernten in Franken die Knaben lesen und schreiben, die Mädchen dagegen lediglich lesen; vgl. etwa Josef HASENFUSS, *Aus dem »Gedenkbuch« der Pfarrei*. In: 1150 Jahre Neubrunn, hg. von August GEHRSTZ und Johannes SCHREIBER, 1965, S. 147.

126) Vgl. auch Jonathan James Graham ALEXANDER, *Scribes as artists*. In: *Medieval Scribes, Manuscripts and Libraries. Essays presented to N. R. Ker*. London 1978, S. 87–116.

127) István HAJNAL, *L'enseignement de l'écriture aux universités médiévales*. Budapest²1959, S. 60–116. – FICHTEAU (wie Anm. 125), S. 8 – Rolf ENGELSING, *Alphabetentum und Lektüre*. 1973, S. 12.

128) Remigius BÄUMER, *Paderborner Theologen und Kanonisten auf den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts*. In: *Paderbornensis Ecclesia – Festschrift für Lorenz Kardinal Jäger*. 1972, S. 165.

Die Zeiten und mit ihnen die Schriften hatten sich geändert. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts lassen sich nur noch in der älteren Generation der Domkapitel Kleriker nachweisen, die nicht schreiben können. Mit der Ausbreitung der großen, von den Klöstern Melk, Kastl und Bursfelde ausgehenden Reformen begann auch eine Wiederbelebung der klösterlichen Schreibtätigkeit, die nicht nur durch Anlegen von Urbaren und Kopiaibüchern der Besitzsicherung diente. Nicht zufällig stammen aus den reformierten Klöstern auch zahlreiche *modus scribendi* und zwar gerade aus der Zeit ihres Anschlusses an die Reform¹²⁹⁾.

III.

»Der Gänsekiel in der Hand eines jungen Recken – ...eine unmögliche Vorstellung. Man lese... das Nibelungenlied und denke sich dann Siegfried oder Hagen am Pult«¹³⁰⁾. Wenn wir uns nun drittens den Rittern zuwenden, denen kein Gratian und keine Diözesansynode ein Minimum an Schriftkenntnis vorzuschreiben hatte, dann in erster Linie jenen, die überhaupt eine Beziehung zum geschriebenen Wort hatten oder zu haben scheinen.

Der Dichter Wirnt von Grafenberg († 1220) ließ sich seine Quellen vorlesen¹³¹⁾. Dieses Bekenntnis allein läßt noch keine Schlüsse auf seine Lesefähigkeit zu. Aber von Ulrich von Lichtenstein († ca. 1275) weiß man aus eigenem Geständnis, daß er nicht lesen konnte: Zehn Tage lang blieb der Brief seiner Angebeteten (die offenbar, wie es sich für eine Dame der höfischen Gesellschaft gehörte, schreiben konnte) ungelesen, weil sein Schreiber nicht anwesend war¹³²⁾. Wolfram von Eschenbachs († um 1220) Bekenntnisse über sein Verhältnis zur Schrift – im Parzival: *ichne kan deheinen buochstap*¹³³⁾ und im Willehalm: *Swaz an den buochen stêt geschriben, des bin ich künstelôs beliben*¹³⁴⁾ – hat man gelegentlich als formelhafte Selbstverkleinerung angesehen oder in einem allgemeinen Sinne – etwa von: mir fehlt jede Gelehrsamkeit – interpretiert. Aber die Untersuchung der Wiener Germanistin Blanka Horacek mit dem Ergebnis, daß die Aussage wörtlich zu nehmen sei, Wolfram von Eschenbach also nicht habe lesen können, bestenfalls nicht über bescheidene Anfangskenntnisse herausgekommen sei, ist von allen Lösungsversuchen¹³⁵⁾ die überzeugendste geblieben: Der Dichter

129) Vgl. H. S. STEINBERG, Instructions in writing by members of the congregation of Melk. In: *Speculum* 16 (1941), S. 210–215.

130) Wolfram von den STEINEN, Der Neubeginn. In: BRAUNFELS, KdG 2. ³1967, S. 9.

131) Blanka HORACEK, »Ichne kan deheinen buochstap«. In: Festschrift Dietrich Kralik. 1954, S. 131 mit Anm. 12.

132) Ulrich von Lichtenstein, Frauendienst, Str. 166–176, vgl. auch 115, 1.

133) Parzival, v. 115, 27.

134) Willehalm, v. 2, 19f.

135) Friedrich OHLY hat den Vers 2, 19f. aus dem Willehalm als Zitat aus Ps. 70. 15 nachgewiesen (Wolframs Gebet an den Heiligen Geist im Eingang des Willehalm. In: ZDA 91, 1961/62, S. 1–37) und deshalb die Richtigkeit des Bekenntnisses in Frage gestellt – ähnlich Hans EGGERS, Non cognovi litteraturam (zu Parzival 115.27). In: Festschrift für Ulrich Pretzel. 1963, S. 162–172 –, doch ist damit die

habe seine Quellen oft deshalb mißverstanden, weil er sie eben nur vom Hörensagen kannte und infolgedessen auf sein Gedächtnis angewiesen geblieben sei; ferner habe er »wichtige Handlungselemente... im Verlaufe der Erzählung später einfach ignoriert«; schließlich ließen auch syntaktische und metrische Unebenheiten, insbesondere der häufige Gebrauch des konstruktionslos vorangestellten Nominativus pendens auf eine schriftlose Konzeption schließen, welche überhaupt die Ursache von Wolframs »dunklem Stil« sei¹³⁶.

Auch der dichtende Ritter, der lesen kann, ist eher eine Ausnahme, welche die Regel bestätigt: Heinrich von Veldeke († um 1190), Hartmann von Aue († 1210/20) und der – vermutlich allerdings bürgerliche – Gottfried von Straßburg († ca. 1220) heben selbstbewußt und teils mehrfach hervor, daß sie lesen könnten¹³⁷. Schreiben aber konnte wohl kaum jemand von ihnen. Indem Hartmann von Aue sich als einen gelehrten Ritter vorstellt, sagt er denn auch nicht etwa, daß er habe schreiben können, sondern daß er *so geleret was, daz er an den buochen las, swaz er daran geschriben vant*¹³⁸. Für den erst 1445 verstorbenen Dichter Oswald von Wolkenstein gibt es nach der neuesten, sehr subtilen Untersuchung »keinen Beweis, daß er lesen und schreiben konnte und keinen Grund, es anzunehmen«¹³⁹.

»Die Lyrik der mittelhochdeutschen Zeit«, so können wir mit Wieland Schmidt resumieren und die Epik noch hinzuzählen, wurde »als gesungenes und gesprochenes Wort zu Gehör gebracht und verbreitet, sie ist auf den Voraussetzungen einer Sprechkultur erwachsen«¹⁴⁰. Weder die Griechen des klassischen Altertums noch das Mittelalter zweifelten daran, daß jemand ein Epos vom Umfang der Ilias verfassen könne, ganz – wie Wolfram von Eschenbach es ausdrückt – *âne de buoche stiuere*¹⁴¹. Und George Fenwick Jones machte darauf aufmerksam, daß die Miniaturen in der Manessischen Handschrift keinen der Minnesänger am Pulte sitzend oder stehend darstellen, sondern allenfalls einem Schreiber diktieren, dessen subalterne Stellung durch Placierung im Bild und Größe verdeutlicht wird¹⁴².

Interpretation HORACEKs nicht entkräftet; vgl. Herbert GRUNDMANN, Dichtete Wolfram von Eschenbach am Schreibtisch? In: AK 49 (1967), S. 391–405: »Traditionelle Formeln und Topoi werden auch im Mittelalter von nicht ganz stumpfsinnigen Autoren nur benutzt, sofern sie ihnen zutreffend verwendbar schienen für das, was sie damit sagen wollten« (S. 402).

136) HORACEK (wie Anm. 131), S. 137f.

137) HORACEK (wie Anm. 131), S. 136. – GRUNDMANN, Die Frauen und die Literatur im Mittelalter. In: AK 26 (1936), S. 140: Hartmann von Aues »ausdrückliche Versicherung, daß er lesen könne, kann auf seine Hörer nur dann nicht lächerlich und einfältig-großsprecherisch gewirkt haben, wenn es eben wirklich die Ausnahme war.«

138) Der arme Heinrich, v. 1–3; ähnlich Iwein, v. 21f.

139) George Fenwick JONES, Konnte Oswald von Wolkenstein lesen und schreiben? In: Gesammelte Vorträge der 600-Jahrfeier Oswalds von Wolkenstein. Seis am Schlern 1977. Göppinger Arbeiten zur Germanistik 206. 1978, S. 39–79, unser Zitat S. 67.

140) Wieland SCHMIDT, Vom Lesen und Schreiben im späten Mittelalter. In: Festschrift für Ingeborg Schröbler. 1973, S. 314.

141) Parzival, v. 115, 30. – Vgl. auch M. T. CLANCHY, From Memory to Written Record. London 1979.

142) JONES (wie Anm. 139), S. 58.

In der Rangordnung der Werte des deutschen Rittertums nahm die Kenntnis der Buchstaben, wenn überhaupt eine Position, dann eine untergeordnete ein. Diese Geringschätzung bringt im 12. Jahrhundert der Verfasser der Vita des h. Eckenbert von Worms auf die Formel: *...literarum peritia nemini militaturo obesse, seculum relicto plurimum prodesse*¹⁴³. Des bayerischen Ritters Jakob Püterich von Reichertshausen († 1469) damals noch ganz untypische Sammelleidenschaft für Bücher, und zwar nicht nur für Ritterromane, Roß- und Jagdbücher, auch für Theologie und Hagiographie, gab Anlaß zum Spott, ja zur Verachtung seitens seiner Standesgenossen¹⁴⁴. Ein von Büchern umgebener Ritter war von einer verkehrten Welt umgeben. Die Kenntnis von Lesen und Schreiben wurde, wie Herbert Grundmann zeigen konnte, außerhalb des Klerus von adeligen Frauen und Nonnen geschätzt¹⁴⁵; in der Wertskala des Rittertums, das Turnieren, Reiten, Jagen und Tanzen für ihm angemessene Beschäftigungen hielt, waren es eher verachtete Tätigkeiten, die man delegierte, wofür George Fenwick Jones kürzlich lehrreiche Beispiele zusammenstellte¹⁴⁶. Die Geringschätzung des Schreibgeschäftes durch den schwertragenden Adel hielt über das Mittelalter hinaus an. Jean Mabillon leitet in seinem bekannten, 1681 erschienenen Buche »De re diplomatica libri VI« das Kapitel über die Unterschriften (lib. II, c. XXII) mit den Worten ein: *Fuit olim tempus, nec fortasse multum abest a nostro, cum quidam nobiles et ingenui homines scribendi peritiam contemptui haberent.*

IV.

Bevor wir uns einer letzten Gesellschaftsgruppe, nämlich den Kaufleuten, zuwenden, ist darauf hinzuweisen, daß wir eine religiöse und soziale Minderheit in einem christlichen Europa übergehen und uns mit ein paar knappen Bemerkungen begnügen. Nicht weil wir die Juden im Rahmen unseres Themas für unwichtig hielten, sondern weil es sich bei den Juden um eine völlig andersartige, dazu im wesentlichen klare Entwicklung handelt: auch der einfache Jude hatte im Mittelalter wie zu anderen Zeiten in aller Regel hebräisch lesen und schreiben gelernt¹⁴⁷. Hier sei nur auf zwei signifikante Erscheinungen hingewiesen: im Jiddischen wird die Synagoge als »Schul« bezeichnet¹⁴⁸; denn das Haus des Gebetes war auch Schule, in der (hebräisch) lesen

143) Vita s. Eckenberti. In: Monumenta Wormatiensia. Hg. Heinrich Boos. 1893, S. 130; vgl. THOMPSON (wie Anm. 120), S. 93.

144) Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz IV/2. 1979, S. 705, 713.

145) GRUNDMANN (wie Anm. 137), S. 129–161.

146) JONES (wie Anm. 139), bes. S. 41–47.

147) MORITZ GÜDEMANN, Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der abendländischen Juden 1. 1880, S. 50–61. – ISRAEL ABRAHAM, Jewish Life in the Middle Ages. 2. ed. von Cecil ROTH. London 1932, S. 364–380. – R. EDELMANN, Jüdisches Geistesleben am Rhein. In: Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein. Handbuch. 1963, S. 668–712.

148) Siegmund Andreas WOLF, Jiddisches Wörterbuch. 1962, S. 181.

und schreiben gelernt wurde. Ferner: Die (nichtassimilierte) jüdische Urkunde des Mittelalters war ungesiegelt und steht auch insofern in der Tradition der spätantiken Privaturkunde, als sie durch Namensunterschriften des Ausstellers und der Zeugen beglaubigt wurde¹⁴⁹⁾.

V.

In den flandrischen Städten hatten die Kaufmannsgilden schon gegen Ende des 11. Jahrhunderts gelegentlich einen geistlichen Notarius, der für sie schrieb, was zu schreiben war¹⁵⁰⁾. Schon hier zeigt sich, daß die Lebensform des Kaufmanns von der des Klerikers so fundamental unterschieden war, daß es der Kaufmannschaft geraten erschien, ihre Kinder und Adepten nicht in die Stifts- und Klosterschulen zu schicken, sondern Kleriker in ihre Dienste zu ziehen, wie es auch der Adel tat, wenn etwas zu schreiben oder zu lesen anstand¹⁵¹⁾. Im Epos »Der guote Gêhart« des Rudolf von Ems, entstanden nach 1230, wird von einem Fernkaufmann (Rußland, Livland, Preußen, Levante) berichtet, der einen Geistlichen als Schreiber mit auf die Handelsfahrt nahm¹⁵²⁾. Bald aber betreibt der Großkaufmann seine Geschäfte, die weitreichender und komplizierter, auch mit mobilem, d. h. nicht mehr ausgemünztem Geld, abgewickelt werden, vom Kontor aus, wo er schreiben läßt oder selbst schreibt. Im späten 13. Jahrhundert setzen im Hansebereich Geschäftsbücher ein¹⁵³⁾. Dem Bedürfnis der Holzschuher in Nürnberg – die Firma handelte hauptsächlich mit flandrischen Tuchen – nach Verlässlichkeit der Geschäftsunterlagen, besonders was die Höhe der Außenstände betraf, verdankt man das älteste über einen größeren Zeitraum reichende Handlungsbuch in Deutschland; es wurde 1304 begonnen und bis 1307 geführt. Außer den vier Firmeninhabern glaubten die Herausgeber noch drei weitere, als Gehilfen dienende Schreiber feststellen zu können¹⁵⁴⁾. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wächst auch im oberdeutschen Bereich die Zahl der Geschäftsbücher an¹⁵⁵⁾.

Dem intensiven Schriftwesen der privaten Wirtschaft steht in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts jenes der öffentlichen Verwaltung, zu welcher die Herrschaftsausübung sich

149) Rudolf M. KLOOS, Eine hebräische Urkunde zum Finanzwesen des Hochstifts Bamberg im 14. Jahrhundert. In: *BerHistVereinsBamb* 103. 1967, S. 341–386, bes. S. 347.

150) Henri PIRENNE, L'instruction des marchands au moyen-âge. In: *AHES* 1. 1929, S. 13–28.

151) Vgl. THOMPSON (wie Anm. 120), S. 92.

152) Der guote Gêhart, v. 1184–1199. – Vgl. auch GRUNDMANN (wie Anm. 10), S. 22f., 60.

153) Gustav KORLÉN, Kieler Bruchstücke kaufmännischer Buchführung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. In: *NiederdtMitt* 5 (1949), S. 102–112. – Ahasver v. BRANDT, Ein Stück kaufmännischer Buchführung aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts (Aufzeichnungen aus dem Detailgeschäft eines Lübecker Gewandschneiders). In: *ZVereinsLübG* 44 (1964), S. 5–34.

154) Das Handlungsbuch der Holzschuher in Nürnberg. Hg. Anton CHROUST und Hans PROESLER. *VeröffGesFränkG* 10/1. 1934. S. Xf.

155) Wolfgang v. STROMER, Das Schriftwesen der Nürnberger Wirtschaft vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. In: *Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs* 2. *BeitrGKulturStadtNürnb* 11/II. 1967, S. 751–799.

gewandelt hatte, kaum nach¹⁵⁶). In der Reichskanzlei, mehr noch in den landesfürstlichen und städtischen Kanzleien nimmt die Urkundenemission in dem Maße zu, in welchem diese sich in Ressorts gliedern und Amtsbücher verschiedener Typen zu führen beginnen. Auch für den Handel und die Verwaltung ist festzuhalten: Um die Mitte des 14. Jahrhunderts, während der Regierungszeit Karls IV., beginnt die Entwicklung zur Schriftlichkeit der Kommunikation sich zu beschleunigen.

Der Antrieb zur Erlernung des Lesens, Schreibens und auch Rechnens war außerhalb des Klerus kein religiöser mehr. Die profane Motivation hatte ein vom geistlichen Schulwesen emanzipiertes kaufmännisches, wie man es in Flandern seit dem Ende des 12., in Lübeck etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts und bald auch anderwärts beobachten kann¹⁵⁷), teils zur Folge, teils zur Voraussetzung. »In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist Lesen, Schreiben, Rechnen notwendiges Allgemeingut aller Nürnberger Kaufleute, soweit sie nicht Krämer sind, und ihres gehobenen Personals«¹⁵⁸).

Nichtkirchliche oder nur noch formal unter kirchlicher Aufsicht stehende Lateinische Schulen werden zunächst in einigen großen Handelsstädten, im 14. Jahrhundert auch schon in vielen Mittelstädten meist von der kaufmännischen Oberschicht ins Leben gerufen und der Unterrichtsinhalt nach ihren Bedürfnissen bestimmt¹⁵⁹). 1356 erscheint erstmals ein Lehrer mit dem ihm dann fest zugeordneten Attribut, nämlich der Rute, als ikonographisches Motiv: auf dem Siegel der Schule im westfälischen Höxter¹⁶⁰). Auch in den seit Beginn des 15. Jahrhunderts rasch anwachsenden städtischen und in den von Lehrern in eigener Regie betriebenen deutschen Schulen stand die Aneignung der Elementarkenntnisse, Lesen und Schreiben, stärker im

156) Hans PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert. In: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert 1. VuF 13. 1970, S. 9–64. – Gerhart BURGER, Die südwestdeutschen Ratsschreiber im Mittelalter. BeitrSchwägG 1–5. 1960. – Manfred J. SCHMIED, Die Ratsschreiber der Reichsstadt Nürnberg. NürnbgWerkstückeStadtLdG 28. 1979.

157) Johann WARNCKE, Mittelalterliche Schulgeräte im Museum zu Lübeck. In: ZGERzUnterr 2. 1912, S. 227–250. – Die Breslauer Stadtschule, bereits 1267 vom Rat eingerichtet, hatte demgegenüber einen stark geistlich bestimmten und altertümlichen Zuschnitt (Breslauer UB, ed. G. KORN. 1870, S. 35 Nr. 32).

158) v. STROMER (wie Anm. 155), S. 765. Vgl. auch Horst POHL, Das Rechnungsbuch des Nürnberger Großkaufmanns Hans Praun von 1471 bis 1478. In: MittGVNürnb 55 (1967/68), S. 77–136.

159) Edith ENNEN, Stadt und Schule in ihrem wechselseitigen Verhältnis vornehmlich im Mittelalter. In: RhVjbl 22 (1957), S. 56–72. – Friedrich Wilhelm OEDIGER, Die niederrheinischen Schulen vor dem Aufkommen der Gymnasien. In: DüsseldorfJb 43 (1941), S. 75–124, bes. S. 86–89. – R. R. POST, Scholen en Onderwijs in Nederland gedurende de Middeleeuwen. Utrecht/Antwerpen 1954. – Aloys SCHMIDT, Zur Geschichte des niederen und mittleren Schulwesens im Mittelalter im Moselland und am Mittelrhein. In: RhVjbl 22 (1957), S. 73–81. – Klaus LEDER, Kirche und Jugend in Nürnberg und seinem Landgebiet 1400–1800. EinzelarbbKGBayern 52. 1973, bes. S. 21–26. – Franz Xaver BUCHNER, Schulgeschichte des Bistums Eichstätt vom Mittelalter bis 1803. 1956 (für das Mittelalter wenig ergiebig). – Die ältere Literatur verzeichnet Friedrich Wilhelm OEDIGER, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter. 1953 S. 68 Anm. 3.

160) Klaus ARNOLD, Kind und Gesellschaft in Mittelalter und Renaissance. Sammlung Zebra, B 2. 1980, S. 80.

Vordergrund als in den Stifts- und Klosterschulen. Und das Rechnen war nicht mehr in erster Linie Komputistik zur richtigen Berechnung des Ostertermins, es war kaufmännisches Rechnen, wobei seit dem 14. Jahrhundert die arabischen Zahlen¹⁶¹⁾ zunehmend die bei allen Rechenoperationen so unpraktischen¹⁶²⁾ lateinischen Zahlen ersetzen¹⁶³⁾. Das Schreiben war kursives Schreiben. Henri Pirenne hat die Gegenprobe gemacht und dabei festgestellt, daß es im späten Mittelalter dort keine Kursive gibt, wo, wie in Irland, nur der Klerus schreibkundig war¹⁶⁴⁾.

Im städtereicheren Italien war das Netz der nichtkirchlichen Schulen wohl von jeher dichter als im Reich. Schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts glaubt der Schriftsteller und Kaplan der ersten Salier Wipo († nach 1046) berichten zu können, daß in Italien alle Kinder die Schule besuchten, während die Deutschen nur diejenigen ihrer Kinder in die Schule schickten, die zum geistlichen Stand bestimmt seien¹⁶⁵⁾. Auf jeden Fall hat im 14. Jahrhundert in Italien eine absolut und relativ größere Zahl von Schülern als im Reich den Unterricht besucht¹⁶⁶⁾.

161) Das Handlungsbuch der Holzschuher (s. Anm. 154) kennt nur lateinische Zahlen.

162) Rechenoperationen mit größeren Beträgen stimmen im Mittelalter sehr häufig nicht, solange mit lateinischen Zahlen gerechnet wurde. Man versuche einmal, mehrere größere lateinische Zahlen zu addieren oder eine einfache Division mit lateinischen Zahlen über hundert durchzuführen.

163) Ignaz DENZINGER, Einiges über die Entstehung und den Fortgang des Gebrauchs der arabischen Ziffern im Würzburgischen. In: ArchHistVereinsUntFrank 9/II (1847), S. 163–184. – Balduin PENNDORF, Geschichte der Buchhaltung in Deutschland. 1913, S. 38f. – Georg Francis HILL, The Development of Arabic Numerals in Europe exhibited in 64 Tables. Oxford 1915. – A. P. JUSCHKEWITSCH, Geschichte der Mathematik im Mittelalter. 1965, S. 346–357. – PATZE (wie Anm. 156), S. 64.

164) Henri PIRENNE, Le commerce du papyrus dans la Gaule mérovingienne. In: ComptesrendusSéances AcadInscrParis 1928, S. 178f.

165) Wiponis Tetralogus, MGH SS 11, S. 251 (v. 190–200). An Heinrich III.:

*Tunc fac edictum per terram Teutonicorum,
 Quilibet ut dives sibi natos instruat omnes
 Litterulis, legemque suam persuadeat illis,
 Ut cum principibus placitandi venerit usus,
 Quisquis suis libris exemplum proferat illis.
 Moribus his dudum vivebat Roma decenter,
 His studiis tantos potuit vincere tyrannos:
 Hoc servant Itali post prima crepundia cuncti,
 Et sudare scholis mandatur tota iuventus:
 Solis Teutonicis vacuum vel turpe videtur,
 Ut doceant aliquem nisi clericus accipiatur.*

166) Amintore FANFANI, La préparation intellectuelle et professionnelle à l'activité économique en Italie de XIV^e au XVI^e siècles. In: M-A 57 (1951), S. 327–346. – Im 14. Jahrhundert begegnet in Italien ein ikonographisches Motiv, das nördlich der Alpen erst später erscheint: das Jesuskind mit Buchbeutel, Schreibtafel und Griffel, s. Hans WENTZEL, Ad infantiam Christi – Zu der Kindheit unseres Herren. In: Das Werk des Künstlers. Studien zur Ikonographie und Formgeschichte. Hubert Schrade zum 60. Geburtstag dargebracht. 1960, S. 134–160.

Den zahlreichen Gründungen städtischer Schulen, die zunächst, aber nicht nur elementare Kenntnisse vermittelten, folgten die ersten und im 15. Jahrhundert so rapide wie sonst nur noch in den vergangenen 25 Jahren ansteigenden Universitätsgründungen, wo Bürgersöhne und vereinzelt auch Adelige nicht nur Theologie, sondern auch Jurisprudenz und Medizin zu studieren und das heißt, wie die erhaltenen Reportata (Nachschriften) bezeugen, allmählich auch Vorlesungen mitzuschreiben begannen.

Das Wissensbedürfnis wuchs im 15., dem Jahrhundert der vielen Universitätsgründungen, in die Breite. Zwischen den »Gelehrten« und den »Ungelehrten« war der »Gebildete« getreten, »der im gesellschaftlichen Leben eines gewissen Anteils an den Wissensgütern nicht mehr entraten wollte, ohne sich auf Wissenschaftlichkeit im ganzen einzulassen« (Alphons Lhotsky)¹⁶⁷. Die dadurch bedingte Buchproduktion läßt auch nördlich der Alpen das Gewerbe der Lohnschreiber größer werden¹⁶⁸. Etwa 70 % aller erhaltenen literarischen Handschriften wurden im 15. Jahrhundert geschrieben¹⁶⁹. Dem Aufschwung des Schriftwesens war schließlich noch der allgemeine Übergang vom teuren Pergament zum billigen Papier förderlich¹⁷⁰. Das Preisverhältnis scheint zu Beginn des 15. Jahrhunderts etwa 10:1 betragen zu haben¹⁷¹.

Freilich wirkte die rasche Zunahme der Schriftlichkeit zurück auf die Schrift. Die italienischen Humanisten, deren Schriftideal an der von ihnen fälschlich für antik gehaltenen karolingischen Minuskel orientiert war, beklagten deren Entwicklung zu Bastarda und Kursive als Verfall und als Dilettantismus des Schreibens¹⁷². Mit dem Vielschreiben hatte das Schnellschreiben begonnen. Die alte *ars scribendi* wurde ein Reservat der Schreibmeister¹⁷³.

Wenn ich nun, schon nahe dem Schluß des Vortrages, die Frage wiederhole, die Robert W. Scribner auf der Tagung des Deutschen Historischen Instituts in London über »Sozialgeschichte der Reformation« (1978) stellte, nämlich »How many could read?«¹⁷⁴, so glaube ich,

167) Alphons LHOTSKY, Zur Frühgeschichte der Wiener Hofbibliothek. In: *MIÖG* 59 (1951), S. 329–363, das Zitat S. 343 (wiederabgedruckt: LHOTSKY, Aufsätze und Vorträge 1. 1970, S. 149–193, bzw. S. 166).

168) Wilhelm WATTENBACH, Das Schriftwesen im Mittelalter. ³1896, S. 470–488. Als Lohnschreiber waren auch Brüder vom gemeinsamen Leben tätig, s. Helga HAJDU, Lesen und Schreiben im Spätmittelalter. Pécs 1931, S. 20–27.

169) Rolf ENGELSING, Analphabetentum und Lektüre. 1973, S. 10.

170) Leo SANTIFALLER, Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter 1. In: *MIÖG Erg.-Bd.* 16/I. 1953, bes. S. 144–152. – PATZE (wie Anm. 156), S. 60–64. – Das viele Auswendiglernen im Mittelalter scheint auch damit zusammenzuhängen, daß die Schüler in der Regel keine Schulbücher besaßen. Der Grund dafür wiederum war offenbar, daß das Pergament einen so hohen Preis hatte.

171) Bernhard KIRCHGÄSSNER, Wirtschaft und Bevölkerung der Reichsstadt Esslingen im Spätmittelalter. Nach den Steuerbüchern von 1360–1460. *EsslingStud* 6. 1964, S. 55 f.

172) WATTENBACH (wie Anm. 168), S. 484–486.

173) Werner DOEDE, Bibliographie der deutschen Schreibmeisterbücher von Neudörffer bis 1800. 1958. – Walter M. BROD, Fränkische Schreibmeister und Schriftkünstler. *MainfränkH* 51. 1968 (mit ausführlichen Literaturangaben).

174) Robert W. SCRIBNER, How Many Could Read? In: *Stadtbürgertum und Adel in der Reformation*. *VeröffDtHistInstLondon* 5. 1979, S. 44 f.

daß die von Engelsing vorbereitete¹⁷⁵⁾ und von Scribner weiter abgesicherte, alle Diversitäten berücksichtigende und deshalb sehr zurückhaltende Quantifizierung das Richtige trifft: Zur Zeit des Beginns der Reformation konnten im Reich 10 bis 30 % der städtischen Bevölkerung lesen¹⁷⁶⁾. Wenn noch weiter gefragt wird »Wieviele konnten schreiben?«, so gibt es Gründe genug für die Annahme, daß sich die im Früh- und Hochmittelalter weit auseinandergehende Schere am Ausgang des Mittelalters nahezu geschlossen hat: Die Zahl der Schreiber, das heißt nun: die Zahl derer, die kursiv schreiben konnten, lag wohl nur noch unwesentlich unter der Zahl derer, die lesen konnten.

Am Ende unserer Betrachtungen glauben wir zwei Hauptwurzeln für die während des ganzen Mittelalters allmählich, seit rund 1350 rasch und kontinuierlich zunehmende Lese- und Schreibfähigkeit erkennen zu können:

Die Verachtung des Analphabetismus kommt zunächst aus dem kirchlichen Bereich. Denn das Christentum ist (wie das Judentum und der Islam) eine in Büchern fixierte, eine auf heiligen Schriften beruhende Religion. Aber der alte, von der Heiligen Schrift selbst immer wieder mit neuem Brennstoff wachgehaltene Streit, ob der Gelehrte einen höheren Rang habe als der einfache Fromme, hat einen allgemeinen Konsens über die Einschätzung nicht nur des Lesen- und Schreibkönnens, sondern überhaupt der Wissenschaften, immer wieder gestört¹⁷⁷⁾. In

175) ENGELSING (wie Anm. 169), S. 6, 19f.

176) In England lag die Zahl wohl etwas höher, vgl. John William ADAMSON, *The Extend of Literacy in England in the Fifteenth and Sixteenth Centuries*. In: *The Library*, Fourth Series 10 (1930), S. 163–193 (mit Ergänzungen wiederabgedruckt: ADAMSON, ›The Illiterate Anglo-Saxon‹ and Other Essays on Education, Medieval and Modern. Cambridge 1946, S. 38–61); ebenso sind für Italien und Frankreich etwas höhere Zahlen anzunehmen; vgl. HAJDU (wie Anm. 168), S. 40–43, 51. – An einem Beispiel sei eine Probe versucht: Nürnberg lag, wenn man dem Chronisten Heinrich Deichsler Glauben schenkt, eher an der angenommenen Obergrenze: Deichsler berichtet von den deutschen Schreibern und ihren Schulknaben sowie von den Lehrfrauen und ihren Schulmädchen, welche anlässlich des Besuches von Friedrich III. in Nürnberg Ende Mai 1487 auf der Burg vor dem Kaiser sangen. Auf dessen Bitten kamen am Sonntag, den 27. Mai *pei vier tausent lerkneblein und maidlein nach der predig in den graben unter der vesten* (Jahrbücher des 15. Jahrhunderts. In: *Chr. dt. Städte* 10. 1872, S. 382f.). Die Zahl der erwachsenen Nürnberger, die lesen und schreiben konnten, ist sicher so hoch wie die der Schüler anzusetzen, so daß sich eine Gesamtzahl 8000 ergäbe. Setzt man diese Zahl in Beziehung zu der für das Jahr 1497 ermittelten Einwohnerzahl Nürnbergs von ca. 28000 – s. Otto PUCHNER, *Das Register des Gemeinen Pfennigs (1497) in der Reichsstadt Nürnberg als bevölkerungsgeschichtliche Quelle*. In: *JbFränkLdForsch* 34/35 (1975) (Festschrift für Gerhard Pfeiffer), S. 930 – so wären etwa 30 % der Einwohner lese- und schreibkundig gewesen.

177) Friedrich Wilhelm OEDIGER, *Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter*. 1953, S. 5: »Braucht man . . . eine eigene Lehre, um in die Schrift einzudringen? Genügt nicht der schlichte Glaube? Hat nicht Christus den Vater gepriesen, daß er dies den Weisen verborgen, den Kleinen aber offenbart habe? Hat er nicht ungebildete Fischer ausgewählt, die Frohe Botschaft zu verkünden?« – Über die Verachtung der Buchgelehrsamkeit bei manchen Franziskanern und einen gewissen schriftfeindlichen Zug der Mystik s. HAJDU (wie Anm. 168), S. 16–20.

der frühen Neuzeit wurden aus dem Sola-Scriptura-Prinzip Martin Luthers zweifellos neue Schubkräfte für die weitere Ausbreitung des Lesens und Schreibens entbunden¹⁷⁸.

Die zweite Wurzel ist eine profane: Die Kaufmannschaft und die Territorialverwaltung des späten Mittelalters kamen mit dem Komplizierterwerden der Geschäfte und der Differenzierung der Administration nicht mehr ohne geschriebene Wörter und Zahlen aus.

Der Preis der wachsenden Schriftlichkeit war ein so starker Wandel der Schrift, daß der im frühen und hohen Mittelalter beheimatete Paläograph mit seinen gewohnten Kategorien und seiner vertrauten Nomenklatur in einem Zeitalter in Verlegenheit gerät, in welchem die Buchstaben nicht mehr aufgesetzt werden, in welchem vielmehr einfach geschrieben, zu Papier gebracht, eingetragen, vorgemerkt, gebucht, skizziert, gestrichen, korrigiert, nachgetragen und notiert wird.

178) Über das zunächst komplexe Verhältnis und die Wechselwirkungen zwischen mündlicher und gedruckter Mitteilung sowie nichtverbaler Kommunikation in der Reformationszeit vgl. Robert W. SCRIBNER, Flugblatt und Analphabetentum. Wie kam der gemeine Mann zu reformatorischen Ideen? In: Flugschriften als Massenmedium der Reformationszeit. Hg. von Hans Joachim KÖHLER. Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 13. 1981 S. 65–76.